

## Antrag

**der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Betriebsräte vor mitbestimmungsfeindlichen Arbeitgebern schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wer sich für Demokratie im Betrieb einsetzt, lebt gefährlich: Zunehmend versuchen Arbeitgeber aktiv, Betriebsratswahlen zu verhindern und deren Initiatorinnen und Initiatoren einzuschüchtern. Ihr Ziel sind betriebsrats- und gewerkschaftsfreie Zonen. Anwaltskanzleien spezialisieren sich hierzu auf das systematische Bekämpfen von Gewerkschaften (Union Busting) und beraten Arbeitgeber, wie sie unerwünschte Beschäftigte psychisch unter Druck setzen und aus dem Betrieb drängen können. Dabei wird auch gegen geltendes Recht verstoßen.

Betroffene Beschäftigte brauchen neben praktischer Solidarität und Unterstützung vor allem gesetzlichen Schutz. Denn es handelt sich hier nicht um Kavaliersdelikte. Wenn undemokratische Arbeitgeber Union Busting systematisch gegen Beschäftigte einsetzen, müssen sie härter bestraft werden. Dazu müssen Sanktionen einen abschreckenden Charakter haben. Wer die Bekämpfung von Betriebsräten und betrieblicher Mitbestimmung als professionelle Dienstleistung anbietet, ist ein Fall für die Staatsanwaltschaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Bundesländer hinzuwirken, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung der Vergehen nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes einzurichten und diese mit ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten;
2. im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die bisherige Privilegierung für Arbeitgeber aufzuheben, indem
  - a) in § 121 BetrVG die Ordnungswidrigkeiten dahingehend ausgeweitet werden, dass sie auch bei der nicht erfolgten, wahrheitswidrigen, verspäteten oder unvollständigen Erfüllung der Unterrichts-, Herausgabe- sowie Einsichtspflichten nach § 80 Absatz 2 BetrVG gelten. Die Höhe der möglichen Geldbußen auf bis zu 250.000 Euro angehoben und

- b) in § 23 Absatz 3 BetrVG das Höchstmaß des Ordnungs- und Zwangsgeldes auf 25.000 Euro erhöht wird.

Berlin, den 11. Februar 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**